

Ausfertigung

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Jugendordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sipplingen (Jugendfeuerwehr)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 16.04.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

1. Die Jugendfeuerwehr Sipplingen ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sipplingen
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen der Gemeinde im Alter von in der Regel 10 bis 18 Jahren, die ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sipplingen selbst gestalten.
3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Kommandanten, der sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/-wartin bedient.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Zweck

1. Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
2. Die Jugendfeuerwehr will
 - a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
Dazu dienen ihr besonders Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen, sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
 - c) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken
3. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr sie auf die Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten und dabei die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse

der Jugendlichen besonders berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Allgemeine Grundlagen
- b) Fachbezogene Grundlagen
- c) Fahrzeug- und Gerätekunde
- d) Einsatzlehre
- e) Erste Hilfe
- f) Brandschutzerziehung

4. Weitere Aufgaben sind:

- a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen innerhalb der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr
- b) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Mitgliedschaft/Beendigung der Mitgliedschaft

1. In die Jugendfeuerwehr können ortsansässige Jungen und Mädchen zwischen zehn und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet (geistig und körperlich tauglich) sind.
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss und der/die Jugendfeuerwehrwart/-wartin im Einverständnis mit dem Feuerwehrausschuss
3. Die Entscheidung wird den/dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Insofern dem Aufnahmeantrag entsprochen werden konnte, wird der Antragsteller zum darauffolgenden Übungsabend schriftlich eingeladen. Dabei erhält er/sie den Mitgliedsausweis und die neueste Fassung der Jugendordnung vom Kommandanten bzw. Jugendfeuerwehrwart/-wartin der Freiwilligen Feuerwehr überreicht.
4. Als Stichtage für eine Aufnahme sind jeweils der 01.07. und 01.01 eines jeden Jahres festgelegt.
Die Aufnahme ist außerdem an die Mitgliederhöchstgrenze (z.Z. 40) gebunden. Mit Erreichen der Mitgliederhöchstgrenze wird für AntragstellerInnen eine Warteliste eingerichtet.
5. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
 - a) bei der Übernahme in die aktive Abteilung
 - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr auf eigenem Wunsch unter Angabe des Grundes
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können
 - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Jugendfeuerwehr
 - f) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - g) bei einem Wechsel des Wohnortes außerhalb des Gemeindegebietes

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

1. Jeder/jede Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) den Jugendausschuss zu wählen.
2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
3. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in ausreichende Höhe zu versichern
 - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG
4. Jeder/jede Angehörige der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Dienstveranstaltungen (Übungen und Gruppenveranstaltungen) regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen den dienstlichen Anordnungen des/der Jugendfeuerwarts/wartin und des Feuerwehrkommandanten bzw. ihrer Beauftragten Folge zu leisten
 - c) sich den anderen Angehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
 - d) mit den anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen
5. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
 - a) Verwarnung unter vier Augen
 - b) Einmaliger Ausschluss von einer Übungseinheit
 - c) Verwarnung vor der Gruppe
 - d) Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - e) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
6. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der/die Jugendliche bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch schriftlich oder mündlich Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten einlegen.
Über die Beschwerde entscheidet der Feuerwehrausschuss.
Verwarnungen und Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart nach Beratung im Jugendausschuss ausgesprochen.
Über den Ausschluss nach 5 e) wird nach Anhörung der/des Erziehungsberechtigten und des Feuerwehrkommandanten im Feuerwehrausschuss bzw. Jugendausschuss gesondert entschieden.
7. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Kommandanten den/dem Erziehungsberechtigten nach Beschluss im Feuerwehrausschuss bzw. Jugendausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Versammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart/-wartin oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst – Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Feuerwehrkommandant und der/die Jugendfeuerwehrwart/-wartin haben lediglich eine beratende Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; dem Feuerwehrkommandanten ist eine Abschrift zu übergeben.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendausschusses
(ohne Jugendfeuerwehrwart/-wartin, seinem Stellvertreter/in und den Jugendgruppenleitern/-innen)
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organe der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - c) Verabschiedung des Jahresdienstplanes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - e) Entlastung des Jugendausschusses
 - f) Genehmigung des Jahresberichts
6. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- oder Informationsabend stattfinden.

§ 7

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Jugendfeuerwehrwart/wartin. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/-wartin - zugleich Vorsitzende(r)
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/-wartin
 - c) dem/der Jugendgruppensprecher/-in
 - d) dem/der Schriftwart/-in
 - e) aus jeder Gruppe zwei Jugendliche
 - f) den Jugendgruppenleitern/-innen
3. Über die Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen; dem Feuerwehrkommandanten ist eine Abschrift zu übergeben.
4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Einbringung von Vorschlägen zur Dienstplangestaltung und deren Durchführung
 - f) Verhängung von Ordnungsstrafen
 - g) Aufstellung des Jahresdienstplanes und des Jahresberichts im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Anzahl und Stärke der Gruppen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten

§ 8

Der Jugendfeuerwehrwart – Die Jugendfeuerwehrwartin

1. Der/die Jugendfeuerwehrwart/-wartin, im Verhinderungsfall sein/seine Stellvertreter/-vertreterin, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er/Sie ist Mitglied des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-wartin, sein/seine Stellvertreter/-vertreterin wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschuss durch den Kommandanten auf fünf Jahre bestellt.
3. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-wartin sowie sein/seine Stellvertreter/-vertreterin müssen die, für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Maschinistenlehrgang, einen Jugendleiterlehrgang und einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

§ 9

Die Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen

1. Die Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen werden auf Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/wartin durch den Kommandanten auf fünf Jahre bestellt.
2. Die Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen leiten die Jugendlichen in den einzelnen Löschbereichen und zeichnen als Ansprechpartner verantwortlich. Die Leitung erfolgt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
3. Sie müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Truppführerlehrgang absolviert haben und die Lehrgänge für Jugendleiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt besuchen.

§ 10

Der Jugendgruppensprecher – Die Jugendgruppensprecherin

Der Jugendgruppensprecher ist der Vertrauensmann der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und vertritt deren Anliegen und Belange im Jugendausschuss. Er soll mindestens 15 Jahre alt sein. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten.

§ 11

Schriftwart/-wartin und Schriftgut

1. Der/Die Schriftwart/in wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten. Er/Sie ist für die schriftlichen Belange zuständig, die nicht zwingend vom/von der Jugendfeuerwehrwart/-wartin zu erledigen sind.
2. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie des Dienstbuches ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes/wartin, in Abstimmung mit dem Kommandanten und der Verwaltung der Gemeinde Sipplingen.
Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen und mit den Angaben des Schriftführers der aktiven Abteilung abzugleichen.
Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschriften über die Mitgliederversammlung aufnehmen.
3. Die Weiterleitung von Protokollen und Jahresberichten ist Aufgabe des/der Jugendfeuerwehrwartes/wartin.

§ 12

Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
2. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
3. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr Sipplingen zurückzugeben oder Ersatz zu leisten

§ 13

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Bei der feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr orientiert sich die Jugendfeuerwehr regelmäßig am Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
2. Eine Verwendung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.
3. An einen grundsätzlichen Einsatz ist nicht gedacht, und somit besteht auch kein Rechtsanspruch an einem Feuerwehreinsatz teilzunehmen.
4. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Besichtigungen, Basteln und Werken, Vorträgen, Verkehrserziehung usw. geleistet.
5. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom/von der Feuerwehrwart/-wartin in Absprache mit dem Jugendausschuss der Jahresdienstplan erarbeitet.
6. Der Vierteljahresdienstplan ist frühzeitig dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.

§ 14

Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst

1. Angehörige, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Sipplingen entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Angehörige können auf eigenen Wunsch, bis zum 28. Lebensjahr, weiterhin bei der Jugendfeuerwehr Mitglied bleiben.
3. Bei einem Wechsel des Wohnortes erhält der/die Angehörige der Jugendfeuerwehr auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Sipplingen. Der Antrag ist dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzuleiten.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.